AMSA Reinigungstechnik Frank Ameis GmbH & Co. KG
Bremland 11 – 24857 Fahrdorf – Tel.: 04621-93530 Fax: 04621-935316

Betriebsanweisung

gemäß § 14 GefStoffV

Datum: 11.04.2016

Arbeitsbereich
Arbeitsplatz
Tätigkeit

Gefahrstoffbezeichnung

VC 171 Kunststoffreiniger

Gefahren für Mensch und Umwelt

H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

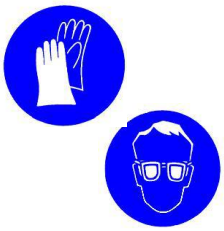

Nicht rauchen, essen und trinken in Arbeits- und Lagerräumen.
Auch keine Lebensmittel, Getränke oder Tabak aufbewahren.
Hautkontakt und Berührung mit den Augen vermeiden.
Schutzausrüstung: Schutzbrille und Schutzhandschuhe aus Nitril, Kategorie III nach EN 374.
Aerosole nicht einatmen.
Vorsicht beim Mischen mit Laugen (Alkalien, Basen) – es kann starke Erhitzung auftreten.

Verhalten im Gefahrfall

Im Falle einer Brandbekämpfung betriebliche Anweisungen genau einhalten.
Kleine Brände mit CO2- oder Pulverlöscher bzw. mit Wassersprühstrahl löschen.
Wenn möglich mit viel Wasser verdünnen.
Bei Auftreten von Leckagen bzw. Auslaufen von Flüssigkeit sofort Vorgesetzten oder Betriebsleitung informieren.
Nicht unverdünnt oder in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Erste Hilfe

Betroffene Haut gründlich mit Wasser waschen. Bei großflächigen Hautbenetzungen sofort mit der Notbrause spülen und benetzte Kleidung vorsichtig entfernen.
Nach Augenkontakt sofort mehrere Minuten mit Wasser spülen und Vorgesetzten verständigen. Nach betrieblicher Versorgung Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken: Erbrechen möglichst verhindern. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung in stabiler Seitenlage. Arzt hinzuziehen bzw. aufsuchen. Nach Einatmen für Frischluft, Ruhe und Wärme sorgen. Gegebenfalls Arzt verständigen

Sachgerechte Entsorgung

Verschüttete Flüssigkeit mit Universalbinder aufsaugen und ebenso wie Abfälle in verschlossenen Gefäßen der zuständigen Stelle zur Entsorgung übergeben.
Kleine Mengen dürfen mit Wasser verdünnt in die Kanalisation gelangen.
Bemerkung: Weitere Informationen bitte dem Sicherheitsdatenblatt entnehmen. Die Betriebsanweisung muss mit betriebsspezifischen Erkenntnissen ergänzt werden.